

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für die Überlassung von Räumen, Sälen und Flächen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen in den Deggendorfer Stadthallen. Die Ausfertigung von Verträgen erfolgt namens und im Auftrag der Deggendorfer Kultur- u. Kongresszentrum GmbH, Edlmairstr.2, 94469 Deggendorf, diese vertreten durch den Geschäftsführer (nachfolgend auch Deggendorfer Stadthallen genannt).

2. Die AVB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt), juristischen Personen des Privatrechts, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AVB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse bis sie durch eine neue oder geänderte AVB-Fassung ersetzt werden. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Kunden gelten nur, wenn sie die Deggendorfer Stadthallen ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Werden mit dem Kunden im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der jeweiligen Regelung innerhalb der AVB.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Alle Verträge, die die Deggendorfer Stadthallen betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Kunde hat die ihm zugesandten zwei Blanko-Vertragsausfertigungen an die Deggendorfer Stadthallen so rechtzeitig unterschrieben zurückzusenden, dass sie innerhalb der im Anschreiben bezeichneten Annahmefrist bei den Deggendorfer Stadthallen eingehen. Der Kunde erhält anschließend eine gegengezeichnete Vertragsausfertigung zurückgesandt. Der Vertrag kommt erst mit Rücksendung dieser Ausfertigung zustande.

2. Mündlich angefragte Termine sind für die Deggendorfer Stadthallen und den Kunden unverbindlich. Gewünschte Optionen (Terminvornotierungen) sind vom Kunden schriftlich zu beantragen. Optionen werden von der Vermieterin nur zeitlich befristet vergeben. Ein Anspruch auf Verlängerung einer abgelaufenen Option besteht nicht.

3. Während der Dauer einer von den Deggendorfer Stadthallen eingeräumten schriftlichen Option kann der Kunde ohne Angabe von Gründen jederzeit auf die Option verzichten. Die Deggendorfer Stadthallen verpflichten sich, eine von ihr beabsichtigte anderweitige Inanspruchnahme des optierten Termins dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat im Anschluss daran, für die Dauer eines Tages das Recht, seine Option auszuüben und den Veranstaltungstermin gegenüber den Deggendorfer Stadthallen zu bestätigen. Nach Ablauf der Frist verfällt die Option, ohne dass es einer weiteren Anzeige oder Erklärung gegenüber dem Kunden bedarf.

§ 3 Vertragspartner, Kunde, Veranstaltungsleiter

1. Vertragspartner sind die Deggendorfer Stadthallen und der Kunde. Ist der Kunde ein Vermittler oder eine Agentur, hat der Kunde den Veranstalter schriftlich im Vertrag als „Veranstalter“ zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AVB, in Kenntnis zu setzen. Gegenüber den Deggendorfer Stadthallen bleibt der Kunde für die Erfüllung aller Pflichten aus diesem Vertrag verantwortlich. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der vom ihm beauftragten Person hat der Kunde wie Eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2. Die unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung des Vertragsobjekts ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Deggendorfer Stadthallen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.

3. Der Kunde hat den Deggendorfer Stadthallen auf Anforderung vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, welche die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Bayerischen Versammlungsstätten-Verordnung (nachfolgend VStättV genannt) für den Kunden nach Maßgabe dieser AVB wahrnimmt.

§ 4 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung von Räumen, Sälen, oder Flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Kunden angegeben Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Objektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag bzw. einer Anlage zum Vertrag.

2. Die Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Deggendorfer Stadthallen. Der Kunde verpflichtet sich, die Deggendorfer Stadthallen über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

3. Veränderungen an den überlassenen Räumen oder Sälen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der Deggendorfer Stadthallen und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Erforderliche Unterlagen sind mindestens 5 Wochen vor der Veranstaltung beim Bauordnungsamt der Stadt Deggendorf einzureichen.

4. Das Bekleben von Glasflächen, Wänden und Türen, und das Anbringen von Plakaten und Schildern ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Deggendorfer Stadthallen.

§ 5 Nutzungsdauer, Übergabe, Nutzungszeiten

1. Mit Überlassung des Raumes, des Saals oder der Fläche ist der Kunde auf Verlangen der Deggendorfer Stadthallen verpflichtet, das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen. Verlangen die Deggendorfer Stadthallen vom Kunden die Benennung eines Veranstaltungsleiters, hat dieser an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen. Stellt der Kunde Mängel oder Beschädigungen am Objekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und den Deggendorfer Stadthallen unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben.

2. Vom Kunden oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und Ähnliches sind vom Kunden bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände nach vorheriger Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung zu Lasten des Kunden kostenpflichtig entfernt werden. Wird das Objekt nicht rechtzeitig im geräumten Zustand zurückgegeben, hat der Kunde in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleibt vorbehalten.

3. Neben der Veranstaltung des Kunden können in den Deggendorfer Stadthallen zeitgleich andere Veranstaltungen stattfinden und das Foyer oder Durchgangsbereiche von Besuchern anderer Veranstaltungen mitbenutzt werden. Dem Kunden stehen aus einem solchen Zustand keine Unterlassungs-, Minderungs- oder Schadensersatzansprüche zu.

§ 6 Entgelte, Nebenkosten, Zusatzleistungen

1. Entgelte, Nebenkosten und Zusatzleistungen sind im Vertrag selbst oder in einer Anlage zum Vertrag bezeichnet. Zusätzliche Leistungen und Nebenkosten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht spezifiziert werden können, wie die Bereitstellung und Bedienung veranstaltungstechnischer Einrichtungen, die gegebenenfalls notwendige Bestellung von Meistern, Fachkräften, Brandsicherheitswachen, von Einlass-, Ordnungs- oder Sanitätsdienst, sind gesondert zu vergüten.

2. Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung. Dabei werden bereits geleistete Anzahlungen in Anrechnung gebracht.

3. Alle vereinbarten Entgelte und Zahlungspflichten sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen erhoben, bei Unternehmen in Höhe von 8 % und bei Privatpersonen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

§ 7 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände der Deggendorfer Stadthallen bedürfen der Einwilligung der Deggendorfer Stadthallen. Die Deggendorfer Stadthallen sind berechtigt, im Veranstaltungsprogramm, auf den Plasmabildschirmen im Foyer der Deggendorfer Stadthallen und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

2. Der Kunde hält die Deggendorfer Stadthallen unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle eventuell anfallenden Abmahn-, Gerichts- und

Rechtsverfolgungskosten.

3. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten. Das Amtsblatt der Stadt Deggendorf, Nr. 11 v. 30.07.2004 in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Unbeschadet dessen können unter Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen angebrachte Plakate oder sonstige Hinweise auf Veranstaltungen von den Deggendorfer Stadthallen oder in deren Auftrag durch Dritte auf Kosten des Kunden entfernt werden.

4. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen, etc. ist der Kunde anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und dem Kunden zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher oder Dritten und den Deggendorfer Stadthallen.

5. Das Anbringen von Großflächenwerbung im Innen- und Außenbereich der Deggendorfer Stadthallen ist grundsätzlich untersagt. Ein Rechtsanspruch gegenüber den Deggendorfer Stadthallen zur Anbringung von Großflächenwerbematerialien besteht grundsätzlich nicht. Ausnahmen hierfür bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Deggendorfer Stadthallen.

§ 8 Behördliche Anzeigen und GEMA-Gebühren

1. Der Kunde hat seine Veranstaltung rechtzeitig beim Ordnungsamt der Stadt Deggendorf anzumelden und gegebenenfalls notwendige Genehmigungen einzuholen (insbesondere bei Sonn- und Feiertagsveranstaltungen, Märkten und Messen). Die Anmeldung ist den Deggendorfer Stadthallen auf Anforderung nachzuweisen.

2. Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind ebenfalls alleinige Pflichten des Kunden. Die Deggendorfer Stadthallen können rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Kunden den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Kunden verlangen. Soweit der Kunde zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, können die Deggendorfer Stadthallen Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Kunden verlangen.

§ 9 Herstellung von Ton-, Bild-/Ton- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung der Deggendorfer Stadthallen. Sie ist berechtigt, die Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

2. Die Deggendorfer Stadthallen haben das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

§ 10 Bewirtschaftung/ Gewerbeausübung

1. Die gastronomische Versorgung der Deggendorfer Stadthallen in Halle 1 erfolgt durch das vertraglich mit den Deggendorfer Stadthallen verbundene Gastronomieunternehmen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine Besucher keine eigenen Speisen oder Getränke in die Deggendorfer Stadthallen einbringen und dort verzehren.

2. Die gastronomische Versorgung der Deggendorfer Stadthallen in Halle 2 kann auf Wunsch des Kunden durch selbst gewählte Gastronomieunternehmen erfolgen. Hierzu verpflichtet sich der Kunde, die hierzu erforderliche gaststättenrechtliche Konzession im Einzelfall und pro Veranstaltung beim Ordnungsamt der Stadt Deggendorf zu beantragen und den Deggendorfer Stadthallen auf Verlangen vorzuzeigen (siehe auch § 8.1).

3. Der Kunde darf die Ausübung von Gewerben Dritter in den Deggendorfer Stadthallen nicht dulden, soweit nicht die Deggendorfer Stadthallen vorher ausdrücklich zugestimmt haben. Nach besonderer Vereinbarung wird im Einzelfall dem Kunden gegen Zahlung eines angemessenen Entgeltes gestattet, auf dem Gelände oder in den Räumen der Deggendorfer Stadthallen Programme, Tonträger und andere veranstaltungsbezogene Waren selbständig zu verkaufen bzw. verkaufen zu lassen.

§ 11 Garderoben

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt durch die Deggendorfer Stadthallen. Die Deggendorfer Stadthallen treffen die Entscheidung, ob oder im welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde kann gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit

Personal besetzt wird. Einnahmen aus Garderobenentgelten werden zur Deckung der Bewirtschaftungskosten herangezogen. Die Einnahmen aus der Garderobebewirtschaftung stehen ausschließlich den Deggendorfer Stadthallen zu.

2. Erfolgt die Bewirtschaftung der Garderobe, sind die Besucher zur Abgabe der Garderobe durch den Kunden anzuhalten. Erfolgt keine Bewirtschaftung der Garderoben, übernehmen die Deggendorfer Stadthallen keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Kunde trägt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhanden gekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

3. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des ausgehängten Tarifs von den Besuchern zu entrichten.

§ 12 Brandsicherheitswache, Sanitätsdienst

Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr Deggendorf und der Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch die Deggendorfer Stadthallen verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Feststellungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Kunde zu tragen.

§13 Feuerwehrezufahrten

Im Bereich der ausgeschilderten Feuerwehrezufahrten dürfen Fahrzeuge nicht abgestellt werden. In § 12 Abs. 1 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) ist geregelt, dass das Halten vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten unzulässig ist. Die Straßenverkehrsordnung gilt in diesem Fall auch im Bereich der Deggendorfer Stadthallen. Der Kunde haftet bei Missachtung für alle dadurch entstehenden Personen- und Sachschäden. Soweit die ausgeschilderten Bereiche dauerhaft mit Fahrzeugen verstellt sind, sind die Deggendorfer Stadthallen verpflichtet, diese Fahrzeuge auch ohne Aufforderung abschleppen zu lassen und Anzeige zu erstatten.

Ausnahmen können in Absprache mit den Deggendorfer Stadthallen mindestens 14 Tage vor Aufbaubeginn einer jeden Veranstaltung gewährt werden. Eine Einweisung hierfür ist zwingend erforderlich. Es sind entsprechende Parkausweise an der Windschutzscheibe anzubringen.

§ 14 Einlass-, Wach- und Ordnungsdienstpersonal

1. Als Einlass-, Platzanweiser- und Ordnungspersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit den Deggendorfer Stadthallen auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut ist. Deshalb stellen die Deggendorfer Stadthallen, soweit erforderlich, den notwendigen Einlass-, Wach- und Ordnungsdienst auf Kosten des Kunden.

2. Die Anzahl des notwendigen Einlass-, Wach- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Dem Kunden werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich, bereits bei Vertragsabschluß genannt.

3. Die Deggendorfer Stadthallen behalten sich vor, für jede Veranstaltung bestimmte Sitze, die nicht nummeriert sind, für Brandsicherheitswache, Sanitätsdienst, Einlasspersonal, Ordnungsdienst usw. unentgeltlich in Anspruch zu nehmen. Diese sind in den Bestuhlungsplänen nicht eingetragen. Hierfür gelten die von den Deggendorfer Stadthallen ausgestellten Berechtigungen.

§ 15 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, die Bühne und/oder Szenenflächen genutzt werden, sind nach Maßgabe des § 40 VStättV „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Kunden zu stellen.

§ 16 Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet gegenüber den Deggendorfer Stadthallen für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind.

2. Der Kunde haftet für die vollzählige Rückgabe der zur Nutzung überlassenen Geräte, Schlüssel, Anlagen und Einrichtungen.

3. Der Kunde stellt die Deggendorfer Stadthallen von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der

Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Deggendorfer Stadthallen verhängt werden können. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, wenn für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens eine grob fahrlässige oder vorsätzlich zu vertretende Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine zu vertretende Pflichtverletzung von Mitarbeitern der Deggendorfer Stadthallen (mit-)ursächlich war.

4. Der Kunde ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssumme muss hinsichtlich der Personenschäden mindestens 2 Millionen €, hinsichtlich Sachschäden mindestens 1 Million € betragen. Der entsprechende Versicherungsabschluss ist den Deggendorfer Stadthallen spätestens 2 Wochen vor

Veranstaltungsbeginn auf Anforderung nachzuweisen. **Unterlässt der Kunde den Abschluss der Versicherung, haftet er für alle Schäden, die die Versicherung ersetzt hätte. Die Haftung besteht auch für solche Schäden, die der Kunde nicht verursacht und/oder nicht zu vertreten hat.**

5. In den Deggendorfer Stadthallen ist eine automatische Sprühflut- und Brandmeldeanlage installiert. Rauch, Feuer, Hitze, besondere Staubentwicklung, Nebelmaschinen etc. muss der Kunde deshalb rechtzeitig den Deggendorfer Stadthallen anzeigen, damit die Brandmeldeanlage entsprechend eingestellt und die Sprühflutanlage abgeschaltet werden kann. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Kunden bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm bzw. zu einer Auslösung der Sprühflutanlage kommen, haftet der Kunde für die dadurch entstehenden Kosten.

6. Bediener von Hubarbeitsbühnen nach der BGG/DGUV 966 (neue DGUV Grundsatz 308-008) müssen in Theorie und Praxis geschult sein. Auch Gabelstapler dürfen nur mit Fahrausweis für Flurförderfahrzeuge gemäß DGUV Vorschrift 68 und DGUV Grundsatz 308-001 betrieben werden. Ohne aktuell gültige Fahrausweise (Bedienausweise) dürfen die Fahrzeuge in den Deggendorfer Stadthallen nicht benutzt werden. Die erforderlichen Ausweise sind ausreichend vorher vorzulegen.

§ 17 Haftung der Deggendorfer Stadthallen

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der Deggendorfer Stadthallen auf Schadenersatz für anfängliche Mängel von überlassenen Mietobjekten ist ausgeschlossen.

2. Eine Minderung von Entgelten wegen Mängel kommt nur in Betracht, wenn die Minderungsabsicht während der Vertragsdauer schriftlich angezeigt worden ist.

3. Die Haftung der Deggendorfer Stadthallen für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadenersatzpflicht der Deggendorfer Stadthallen für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

5. Die Deggendorfer Stadthallen haften nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der Deggendorfer Stadthallen, haftet sie nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

6. Die Deggendorfer Stadthallen übernehmen keine Haftung bei Verlust der vom Kunden, von Ausstellern oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit sie keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung im Einzelfall erfolgt durch die Deggendorfer Stadthallen gegen Kostenerstattung die Stellung eines Bewachungsdienstes.

7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Deggendorfer Stadthallen.

8. Die bevorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht für zugesicherte Eigenschaften und bei schuldhaft zu vertretenden Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

§18 Rücktritt, Absage, Ausfall der Veranstaltung

1. Führt der Kunde aus einem der Deggendorfer Stadthallen nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte sie verlegen, können die Deggendorfer Stadthallen nachstehende Schadenspauschale, bezogen auf die vereinbarten Entgelte, vom Kunden verlangen:

bei Absage von bis zu 6 Monate vor Mietbeginn 25%

bis zu 4 Monate vor Mietbeginn 50%

bis zu 2 Monate vor Mietbeginn 75%

ab weniger als 2 Monaten 100%.

Die Schadenserrechnung gilt entsprechend bei einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung, soweit sie nicht mehr im gleichen Kalenderjahr stattfindet.

2. Ein Rücktritt oder eine Absage des Kunden bedarf der Schriftform.

3. Ist den Deggendorfer Stadthallen ein höherer Schaden entstanden, so sind sie berechtigt, Ersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.

4. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass den Deggendorfer Stadthallen kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

§19 Rücktritt/ Kündigung

1. Die Deggendorfer Stadthallen sind berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung, vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

a) Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungsverpflichtungen

b) Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung der Deggendorfer Stadthallen

c) Täuschung über Inhalt und Zweck der Veranstaltung

d) Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung

e) Verstoß gegen behördliche Auflagen/Genehmigungen

f) Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen

g) Verletzung oder ernsthafte Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung

h) Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

i) Untervermietung/Überlassung der Räume an Dritte ohne Zustimmung der Deggendorfer Stadthallen

j) Schädigung des Ansehens der Stadt Deggendorf und/oder der Deggendorfer Stadthallen.

2. Machen die Deggendorfer Stadthallen vom Rücktrittsrecht nach Ziffer 1 Gebrauch, so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte gemäß §17.

§ 20 Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Sind die Deggendorfer Stadthallen für den Kunden mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Kunde in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff höhere Gewalt.

§ 21 Ausübung des Hausrechts

1. Der Kunde bzw. der von ihm benannte Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, für eine vertragsgemäße, sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Auf Anforderung wird er durch Einlass-, Saal-, bzw. Ordnungsdienst unterstützt.

2. Den Deggendorfer Stadthallen und den von ihr beauftragten Personen steht weiterhin und uneingeschränkt neben dem Kunden bzw. dessen Veranstaltungsleiter die Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Veranstaltungsstätte zu. Den Deggendorfer Stadthallen und den von ihr beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 22 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen können die Deggendorfer Stadthallen vom Kunden die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so sind die Deggendorfer Stadthallen berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Kunden durchzuführen.

§23 Beachten veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen

1. Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen/Dekorationen in die genutzten Räumlichkeiten eingebracht, Podien/Bühnen/Szenenflächen genutzt, errichtet oder Bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, hat der Kunde dies den Deggendorfer Stadthallen bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat in diesem Fall zusätzlich die baurechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Sicherheitsbestimmungen zwingend einzuhalten.

2. Kunden, die eine Messe oder Ausstellung durchführen sind verpflichtet, ihren Ausstellern die baurechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Vorgaben als verbindliche Standards vorzugeben. Der Kunde ist gegenüber den Deggendorfer Stadthallen verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.

3. Der Kunde erhält die vorstehend in Nr.1 und Nr.2 genannten Bestimmungen auf Anforderungen schriftlich zugesandt, soweit diese Unterlagen dem Vertrag nicht bereits als Anlage beigefügt sind.

§24 Nichtraucherchutzgesetz

Mit Abschluss dieses Vertrages wird dem Kunden auch das Hausrecht zur Durchsetzung des Nichtraucherchutzgesetzes übertragen. Der Kunde ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung bestehender Rauchverbote verpflichtet. Er hat auf das Rauchverbot hinzuweisen und bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu vermeiden.

§25 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Deggendorf.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags unberührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, eine Klausel zu vereinbaren, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien vor der Unwirksamkeit der Klausel zu regeln beabsichtigt hatten. Entsprechendes gilt für eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke.

Für Verbraucherschlichtung bei Streitigkeiten ist die bundesweite **Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle** zuständig. Unser Unternehmen nimmt am Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil. Die Kontaktdaten der bundesweiten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle lauten: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein. Telefon: 07851/9757940, Telefax: 07851/9757941, Internet: www.verbraucher-schlichter.de, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

Hausordnung

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern, während ihres Aufenthalts in den Deggendorfer Stadthallen. Der Kunde hat für die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Besuchern und Gästen zu sorgen.

Der Aufenthalt in den Deggendorfer Stadthallen ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte oder Gästen des Kunden gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Alle Einrichtungen der Deggendorfer Stadthallen **sind pfleglich und schonend** zu benutzen. Innerhalb der Deggendorfer Stadthallen hat sich jeder so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. In den Deggendorfer Stadthallen besteht Rauchverbot.

Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen**, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in den Deggendorfer Stadthallen und auf

dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer

Räumungsanordnung die Deggendorfer Stadthallen sofort zu verlassen.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch den Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend, kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in den Veranstaltungsbereich untersagt werden.

Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Deggendorfer Stadthallen zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- ☠ Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- ☠ Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray
- ☠ Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- ☠ Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- ☠ Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- ☠ Sämtliche Getränke und Speisen
- ☠ Drogen
- ☠ Tiere
- ☠ Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- ☠ Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter der Deggendorfer Stadthallen, durch den Kunden oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Deggendorfer Stadthallen zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Deggendorfer Stadthallen betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Deggendorfer Stadthallen willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Der Veranstalter ist verpflichtet, die Besucher darauf hinzuweisen, dass bei speziellen Musikveranstaltungen im Publikumsbereich Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Veranstalter weist bei solchen Veranstaltungen auf entsprechende Risiken im Eingangsbereich der Deggendorfer Stadthallen hin und stellt den Besuchern auf Verlangen Gehörschutzstöpsel zur Verfügung. Es gelten die Vorschriften laut TA Lärm (Schutz der Nachbarschaft), BGV B3 (Schutz der Beschäftigten), DIN 15905 Teil 5 (Schutz des Publikums).

Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen in den Deggendorfer Stadthallen. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.

Deggendorf, den 06.03.2017

gez.
Andreas Hille
Geschäftsführer